

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden
Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

4. Jahrgang - Ausgabe Dezember 2005

01.12.2005

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Leubnitz für den Ortsteil Schneckengrün Aufhebung des Satzungsbeschlusses 41/2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz hat in der öffentlichen Sitzung vom 22.11.2005 den Satzungsbeschluss 41/2004 aufgehoben.

Leubnitz, den 24.11.2005
Michaelis - Bürgermeister

Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Leubnitz für den Ortsteil Schneckengrün Satzungsbeschluss 34/2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz hat in öffentlicher Sitzung vom 22.11.2005 die Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Leubnitz für den Ortsteil Schneckengrün mit Plandarstellung und Begründung in der Fassung vom 02.11.2004 als Satzung beschlossen.

Leubnitz, den 24.11.2005
Michaelis - Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Leubnitz für den Ortsteil Schneckengrün

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz am 22.11.2005 in öffentlicher

Sitzung beschlossene Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Leubnitz für den Ortsteil Schneckengrün ist bekanntgemacht.

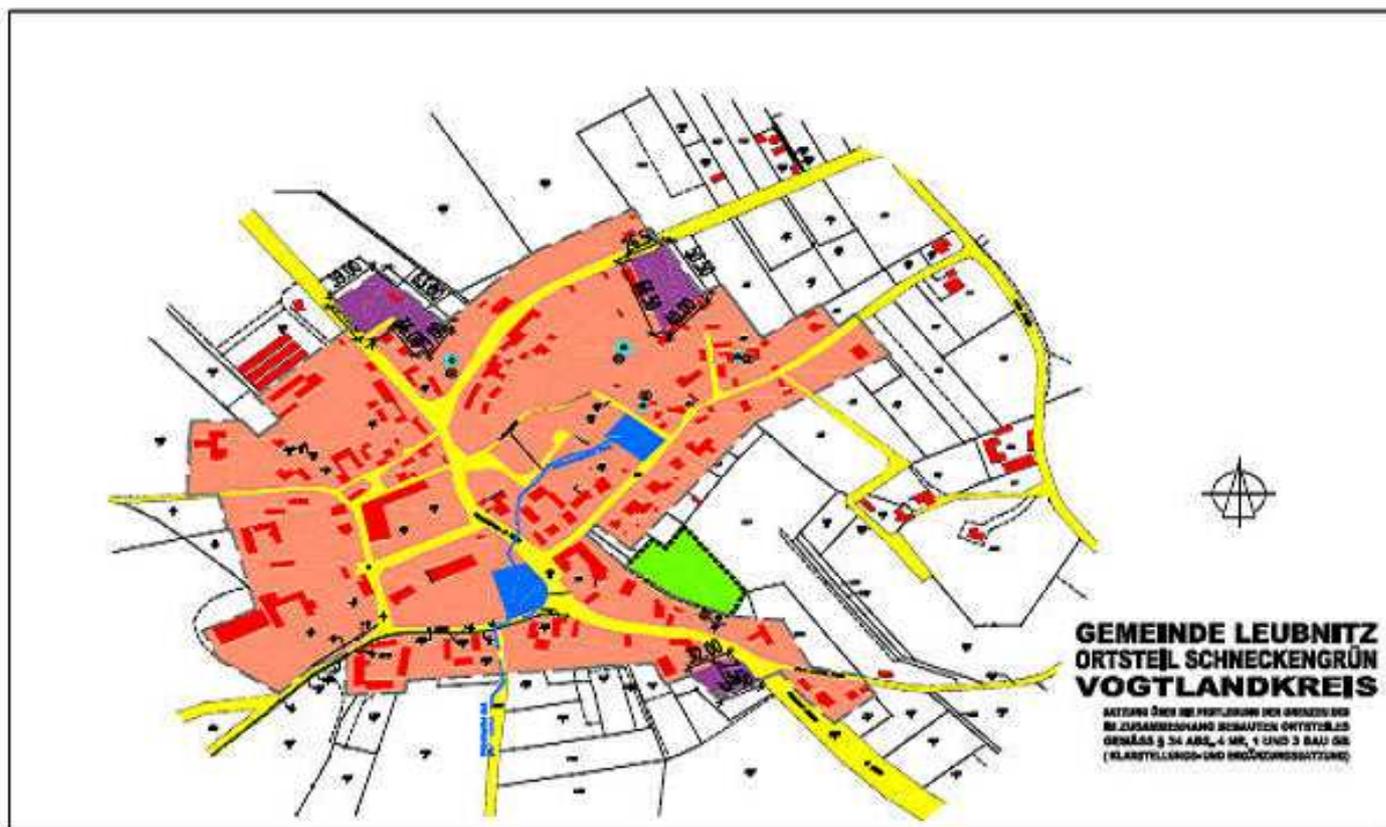
Die Ortsabrundungssatzung tritt am 01.12.2005 in Kraft
(vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Die Satzung kann einschließlich der Begründung beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer, Bauamt, Zimmer 11 während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Ortsabrundungssatzung einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formschriften nicht innerhalb zwei Jahren, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leubnitz, den 24.11.2005
Michaelis - Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mehltheuer

Gemeinde Mehltheuer
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mehltheuer in seiner Sitzung am 03.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Mehltheuer erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Mehltheuer. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Mehltheuer aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalender-

jahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 20,00€.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund im Kalenderjahr 35,00 €. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
6. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
9. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 8

Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsausübung benötigt werden,
 4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprüfung III
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 2.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 9

Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Absatz 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die

Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 10

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. in den Fällen des § 9, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tier-schutzes entspricht
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 11

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Juli für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so

Gemeinde Mehltheuer
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Öffentliche Bekanntmachung **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die** **Grundsteuer in der Gemeinde Mehltheuer** **(Grundsteuerhebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 zuletzt geändert durch G vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mehltheuer am 03.11.2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Satz der Grundsteuer

- (1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Mehltheuer für das Jahr 2006 wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) 300 v.H.

ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

§ 13

Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe neuer Hundesteuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Ist der generelle Umtausch der Hundesteuermarken erforderlich, wird durch öffentliche Bekanntmachung den Hundehaltern der Umtauschtermin und -ort mitgeteilt. Unter Vorlage der alten Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke gegen Gebühr ausgegeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 12 Absatz 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 09.01.1998 außer Kraft.

Mehltheuer, den 04.11.2005
Meinel - Bürgermeister

2. Grundsteuer für sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

- (2) Die festgesetzten Hebesätze bleiben auch nach Ablauf des in Abs. 1 vorgesehenen Geltungszeitraumes wirksam, sofern keine anderen Hebesatzbestimmungen getroffen werden.

§ 2

Maßstab der Grundsteuer

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuerschuld ist der Steuermessbetrag. Für dessen Ermittlung sind die §§ 13 ff. GrStG entsprechend anzuwenden.

§ 3

Grundsteuerschuldner

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist.
- (2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstückes.
- (3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Grundsteuergegenstand

Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Gebiet der Gemeinde Mehltheuer i.S. des Bewertungsgesetzes:

1. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. die Grundstücke. Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 5
Grundsteuerentstehung

Die Grundsteuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 6
Fälligkeit der Grundsteuer

(1) Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.

Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2006 in Kraft.

Mehltheuer, den 04.11.2005
Meinel - Bürgermeister

Informationen der Gemeinde Leubnitz

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Bewerbungen bitte an:
Gemeindeverwaltung Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Waldbad Rodau einschließlich Badgaststätte zu verpachten.

Waldbad mit: Schwimmerbecken 18 x 25 m und Nichtschwimmerbecken 18 x 15 m beides solarbeheizte Edelstahlbecken, Rutsche, Kinderplanschbecken, große Liegewiese, Modernisierung 1993/94

Badgaststätte mit: Küche, Keller, großer Terrasse und Gaststube(ca. 25 Sitzplätze)

Verwaltungsverband Rosenbach:

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
Telefon: 037431/869-0
Internet: <http://www.vv-rosenbach.de>
<http://www.rosenbach.info>

Telefax: 037431/869-29
E-mail: post@vv-rosenbach.de
post@rosenbach.info

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag und Freitag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)
sowie nach telefonischer Vereinbarung !

Gemeindeverwaltung Leubnitz:

Am Park 1, 08539 Leubnitz
Telefon: 037431/3424
Internet: <http://www.leubnitz-vogtland.de>

Telefax: 037431/86030
E-mail: leubnitz@web.de

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
zusätzlich Donnerstag 16:30 Uhr bis 17.30 Uhr

Gemeindeverwaltung Mehltheuer:

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
Telefon: 037431/869-10
Internet: <http://www.mehltheuer.de>

Telefax: 037431/869-19
E-mail: post@mehltheuer.de

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Syrau:

Höhlenberg 10, 08548 Syrau
Telefon: 037431/809-0
Internet: <http://www.syrau.de>

Telefax: 037431/809-12
E-mail: syrau@t-online.de

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
Inhaltliche Verantwortung: - für den Verwaltungsverband Rosenbach: der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel
- für die Gemeinde Leubnitz: der Bürgermeister Johannes Michaelis
- für die Gemeinde Mehltheuer: der Bürgermeister Peter Meinel
- für die Gemeinde Syrau: der Bürgermeister Achim Schulz

Erscheinungsfolge: monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats
Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei
- Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
- Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz
- Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
- Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau

Einzelbezug: Einzel Exemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.